



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

20. November 2020

Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Initiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» will, dass die Würde des Tiers in der landwirtschaftlichen Tierhaltung konsequent geschützt und respektiert wird. Die Massentierhaltung soll in der Schweiz nicht mehr zulässig sein – weil sie das Tierwohl aus Rentabilitätsgründen systematisch missachtet. Auch für Importprodukte tierischer Herkunft sollen Regelungen gelten, die das Tierwohl fördern und die Massentierhaltung möglichst ausschliessen.

Die GRÜNEN unterstützen die Massentierhaltungsinitiative. Denn der Verzicht auf Massentierhaltung fördert nicht nur die ökologische Landwirtschaft und das Tierwohl, sondern ist auch wichtig fürs Klima, für die Umwelt und für unsere Gesundheit. An diesen Zielen und den Anliegen der Initiative messen die GRÜNEN den direkten Gegenvorschlag.

Aus Sicht der GRÜNEN ist der Gegenentwurf in der vorliegenden Fassung keine Alternative zur Initiative und führt auch nicht zu wesentlichen Verbesserungen gegenüber dem geltenden Tierschutzrecht. Das Tierwohl wird bereits durch das Tierschutzgesetz gefordert und definiert, was der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht ausdrücklich anerkennt. Er übernimmt lediglich die bestehende Terminologie und fügt unbestimmte Rechtsbegriffe wie «tierfreundliche» Unterbringung oder «schonende» Schlachtung hinzu. Die im erläuternden Bericht in Aussicht gestellten Verbesserungen sind rechtlich unverbindliche Absichtserklärungen und gehen wesentlich weniger weit als die Forderungen der Initiative.

Zudem fehlt im Text des Gegenentwurfs die «Würde der Kreatur», die zwar bereits durch Art 120 der Bundesverfassung geschützt ist, im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung aber von besonderer Bedeutung ist und daher aus dem Initiativtext übernommen werden sollte.

Der Hauptkritikpunkt der GRÜNEN am Gegenentwurf besteht im fehlenden Einbezug von Importen, wodurch die Bemühungen hierzulande für die Verbesserung des Tierwohls ins Leere zu laufen drohen. Konsequenz des Gegenvorschlages wäre ein starker Anstieg des Importes billiger Tierprodukte aus tierquälerischer Haltung, die unsere Schweizer Bäuer*innen konkurrenzieren und unter dem Strich zu mehr Tierleid und Umweltbelastungen führen, als dies heute der Fall ist. Mit dem unzureichenden Gegenvorschlag werden Tierleid und Umweltbelastung nicht vermindert, sondern lediglich ins Ausland exportiert.

Der Gegenentwurf ist aus Sicht der GRÜNEN vor allem in den folgenden Punkten anzupassen, damit der Text griffig und bei der Umsetzung nicht durch Billig-Importe aus tierquälerischer Haltung unterboten und untergraben wird.

- Bei Nutztieren muss das Wohlergehen insbesondere sichergestellt werden durch tierfreundliche Unterbringung, bei der die Anbindehaltung nur noch in Kombination mit RAUS-Haltung gestattet ist, Einstreu zwingend vorgeschrieben ist, ausreichend Platz für eine artgerechte Bewegung und Beschäftigung zur Verfügung stehen, artgerechte Sozialkontakte ausgelebt werden können und die maximale Gruppengrösse so definiert ist, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden jedes einzelnen Tieres überwacht werden kann. Ungeeignete Infrastrukturen, die Stress und Verletzungen verursachen, sollte nicht mehr zugelassen werden (z.B. Gitterroste in Schweineställen). Weiter ist auf zoologische Eingriffe wie das Touchieren von Schnäbeln ohne Schmerzausschaltung zu verzichten. Der Einsatz von Hochleistungsrassen und Hybridrassen ist zu reduzieren, da diese bei Kühen zu weniger Bewegungsfreiheit führen und bei Hühnern das Problem der männlichen Legeküken nach sich ziehen, die mittels Vergasen „entsorgt“ werden.
- Zum Wohlergehen gehört auch regelmässiger Auslauf, bei dem den Tieren grundsätzlich täglich während mindestens der Hälfte der Tageszeit Auslauf im Freien und wo immer möglich auf einer Weide gewährt wird, sofern es das Wetter und die Gesundheit der Tiere zulassen.
- Innen- und Aussenräume müssen den Tieren ein Verhalten ermöglichen, das ihren angeborenen Bedürfnissen entspricht. Beispielsweise müssen Schweine über geeignete Futterplätze für ihr Wohlergehen verfügen, es muss genügend Einstreu und Spielmaterial zur Beschäftigung vorhanden sein und Geflügel muss in der Lage sein, zu picken.
- Der stressfreie Umgang mit Tieren sollte bei allen Arten der Tierhaltung gefördert werden. Dies bedeutet unter anderem, dass das Verhalten des Menschen (Gestik, Stimme, Kontakt usw.) an die spezifischen Bedürfnisse der Tierart (Rind, Schwein usw.) angepasst wird.
- «Schonende Schlachtung» als Schlachtung zu verstehen, bei der der Transport zum Schlachthof, das Abladen, das Treiben und die Wartezeit möglichst schonungsvoll und ohne Stress für die Tiere erfolgt, alle Tiere vorgängig betäubt werden und die Entblutung rasch und gründlich erfolgt.
- Die Formulierung aus der Initiative «Er [der Bund] erlässt Vorschriften über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu Ernährungszwecken, die diesem Artikel Rechnung tragen.» soll aus Sicht der GRÜNEN übernommen werden. Im direkten Gegenentwurf des Bundesrates wird dieser Aspekt nicht aufgenommen. Der Bundesrat argumentiert, dass er ansonsten gegen internationale Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der WTO, der EU und Staaten mit Handelsabkommen verstossen würde. Es ist unbestritten, dass das im Rahmen der WTO abgeschlossene GATT-Abkommen, dem die Schweiz beigetreten ist, Handelshemmnisse wie Einfuhrbeschränkungen grundsätzlich verbietet. Artikel XX des GATT sieht jedoch explizit Ausnahmen von diesem Verbot vor.

Artikel XX (a) und (b) lautet wie folgt: «*Unter dem Vorbehalt, dass die nachstehenden Massnahmen nicht in einer Weise durchgeführt werden, dass sie ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, oder eine verschleierte Beschränkung im internationalen Handel darstellen, soll keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragspartner hindern würde, folgende Massnahmen zu beschliessen oder durchzuführen:*

- a) *Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind;*
- b) *Massnahmen, die für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen und Tieren oder die Erhaltung des Pflanzenwuchses erforderlich sind;*
- c) (...) »

Vorschriften zum Import von Tieren und Tierprodukten unter Berücksichtigung der Tierhaltungsbedingungen und damit des Schutzes der Gesundheit von Tieren fallen offensichtlich unter Artikel XX b). Die Volksabstimmung bietet zudem das bestmögliche demokratische Instrument, den moralischen Wertekompass der Schweizer Bevölkerung abzulesen. Ein Votum zugunsten der Initiative (oder eines etwaigen Gegenentwurfs) würde offensichtlich aufgrund moralischer Vorbehalte gegenüber dem Status quo erfolgen. Die in Artikel XX des GATT vorgesehenen Ausnahmen a) und b) würden somit sogar kumulativ erfüllt und es wäre der Schweiz folglich erlaubt, die mit der Initiative angestrebten Einfuhrvorschriften einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär